

Auch wenn eine Genehmigung gemäss Art. 8 Abs. 2 LV innerstaatlich „keine materielle oder formelle Gesetzgebung“⁵⁰³ bildet, d.h. *nicht* in der Form eines ‚Gesetzesbeschlusses‘ i.S.v. Art. 65 LV erfolgt⁵⁰⁴, besitzt er also eine „konstitutive Wirkung“⁵⁰⁵; zwischenstaatlich dürfte die Ratifikation eines *Staatsvertrages* trotz fehlender Genehmigung gemäss Art. 8 Abs. 2 LV in den Geltungsbereich von Art. 46 und 47 WVRK fallen⁵⁰⁶. Darauf, dass ein völkerrechtlicher Vertrag dem Landtag zur Zustimmung vorgelegt wird, besteht *kein* (subjektiver) Rechtsanspruch der Rechtsunterworfenen; weder der „Vorbehalt der Zustimmung des Landtages hinsichtlich Staatsverträgen“ noch das „in Art 92 LV verankerte Legalitätsprinzip“ stellen „eigenständige Grundrechte“⁵⁰⁷ dar.

Die Genehmigung eines völkerrechtlichen Vertrages gemäss Art. 8 Abs. 2 LV kann nur gesamthaft („en bloc“⁵⁰⁸) erfolgen⁵⁰⁹ und bildet nicht mehr und nicht weniger als eine Ermächtigung an Landesfürst und Regierung, die Ratifikation vorzunehmen⁵¹⁰; sie ist „kein bindender Auftrag“⁵¹¹. Letztere (Landesfürst und Regierung) können die Ratifikation nach eigenem Ermessen (nach Treu und Glauben⁵¹²) „zurückhalten“⁵¹³; auch insofern handelt es sich nicht um „materielle oder formelle Gesetzgebung“⁵¹⁴. Der Abschluss des ZV⁵¹⁵ und die Kenntnisnahme des Zollvertragsrechts durch den

ihrer Funktion im Besonderen dens. S. 221ff. In jüngster Zeit scheint Winkler (Analyse) S. 148f von diesem Grundsatz abzugehen: Völkerrechtliche Verträge, „welche der Zustimmung des Landtages bedürfen und denen eine solche nicht zuteil wurde“, seien zwar „verfassungswidrig“. Diese Verfassungswidrigkeit bedeute jedoch „nicht absolute Nichtigkeit, sondern Anfechtbarkeit und Aufhebbarkeit“.

503 Wildhaber (Rechtsgutachten) S. 14 und Thürer (UNO-Beitritt) S. 142. Anderslautend Hoop S. 221 mit dem Hinweis, dass „dem Zustimmungsverfahren selbst ... formal ein legislativer Charakter anhaftet“.

504 Anderslautend Kohlegger (Prüfung) S. 3 oder S. 5.

505 Thürer (UNO-Beitritt) S. 143 sowie nahezu gleichlautend Ermacora S. 126, Allgäuer S. 269 oder Steger (Landtag) S. 125. Siehe zu allem Wildhaber (Rechtsgutachten) S. 14.

506 Im gleichen Sinne wohl Wolff S. 275, sowie Hoop S. 215ff.

507 StGH 1998/56, LES 3/2000 S. 109 oder StGH 1996/26, n. publ., Pkt. 3 der Entscheidungsründe, S. 11 des Entscheidungstextes.

508 Wildhaber (Rechtsgutachten) S. 8. sowie gleichlautend Kieber (Regierung) S. 314.

509 Siehe hierzu statt vieler Allgäuer S. 269, Hoop S. 218 oder Thürer (UNO-Beitritt) S. 142.

510 Siehe hierzu statt vieler Wildhaber (Rechtsgutachten) S. 14.

511 Thürer (UNO-Beitritt) S. 142 m.w.H.

512 Hoop S. 213 (Fussnote 652).

513 Postulatsbeantwortung S. 7. Gleichlautend Wildhaber (Rechtsgutachten) S. 15. Siehe zu allem Thürer (UNO-Beitritt) S. 143.

514 Postulatsbeantwortung S. 7.

515 Der ZV ist – was Liechtenstein betrifft – zwar aufgrund von Art. 8 Abs. 2 LV abgeschlossen, jedoch mit Gesetz vom 10. Juli 1923, LGBl. 1923 Nr. 23, genehmigt worden. Zum gleichen